I. rel.
691

Digitized by Google

J. rel.
691

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundgeſetz

des

Königreichs Norwegen.

Aus dem Norwegiſchen überſetzt.

Königsberg.
Bei H. L. Voigt.
1843.

Digitized by Google

Gatch 642

Digitized by Google

Grundgeſetz

des

Königreichs Norwegen.

Aus dem Norwegiſchen überſetzt.

Königsberg.
Bei H. L. Voigt.
1843.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Die folgenden Blätter enthalten

eine getreue Ueberſetzung des Norwegiſchen Grundgeſetzes. —

Die Wichtigkeit, welche die Verfaſſung des ſtammverwandten Volkes für uns Deutſche hat, erkennt Jeder. — Darüber hier öffentlich ſich auszuſprechen iſt — ſchwierig, hoffentlich aber auch unnöthig. — Wir geben dem Leſer dafür eine hiſtoriſche Darſtellung, welche dem Werke G. T. Bloms *) über Norwegen entlehnt iſt. —

*) Das Königreich Norwegen, ſtatiſtiſch beſchrieben von Guſtav Peter Blom, Amtmann im Amte Budskerud, Ritter des Königl. Nordſtern-Ordens, Mitglied der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Trondhjem. Mit einem Vorwerk von Carl Ritter. Zwei Theile mit 2 colorirten Karten. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. 1843.

Digitized by Google

„Nachdem Norwegen ſeit dem Jahre **1380** mit Dänemark verbunden geweſen, ſeit der Revolution von **1660** aber, ebenſo wie Dänemark, von einem ſouverainen Könige regiert worden war, wurde es durch den Friedenstraktat zu Kiel am **14.** Januar **1814** an Schweden abgetreten. Indeſſen widerſetzte ſich die Nation, mit dem däniſchen Prinzen Chriſtian Friedrich, der in Norwegen als Statthalter eingeſetzt war, an der Spitze, dieſem Beſchluſſe der vereinigten europäiſchen Mächte, ſchickte ihre Deputirten nach Eidsvold, und ließ durch dieſe eine Konſtitution ausarbeiten, zufolge welcher ſie ſich für unabhängig erklärte, und den Prinzen Chriſtian Friedrich zum Könige erwählte."

„Die großen Mächte Europa's beſtanden auf die Vereinigung Norwegens mit Schweden, der Krieg brach aus, endigte aber ſchon am **11.** Auguſt **1814** durch die Konvention zu Moß, welcher zufolge der König die Regierung an den Staatsrath übergeben, worauf ein außerordentlicher Storthing zuſammenberufen werden ſollte, um das zukünftige Schickſal Norwegens zu beſtimmen."

„Der Storthing beſchloß, daß Norwegen als ein ſelbſtändiges Königreich mit Schweden unter einem gemeinſchaftlichen Könige verbunden werden ſollte, und die zu Eidsvold am **17.** Mai **1814** genehmigte Konſtitution wurde am **4.** November deſſ. Jahres mit den Modifikationen, welche das gegenſeitige Verhältniß zu Schweden erforderte, angenommen." —

„Nach dieſer Verfaſſung iſt Norwegen ein unabhängiges Königreich, das mit Schweden unter dem gemein-

Digitized by Google

ſchaftlichen Könige vereinigt iſt, ohne jedoch in irgend einer andern Berührung mit demſelben zu ſtehen, als der eines gemeinſamen Oberhauptes und einer gemeinſchaftlichen äußern Politik und Diplomatie. In allen innern Verhältniſſen ſind beide Reiche völlig von einander unabhängig. Schweden hat bei der Vereinigung nicht eine von ſeinen alten Inſtitutionen geändert, Norwegen hat ſeine eigene Regierung, eigene Geſetzgebung, eigene Beſteuerung, eigenes Vertheidigungsweſen, eigene Staatsſchulden und eigenes Geld- und Bankweſen, welches Alles nicht bloß von Schweden völlig getrennt, ſondern auch nach ganz verſchiedenen Grundſätzen geordnet iſt." —

„Es iſt demnach ein ganz falſcher Begriff, den man ſich noch größtentheils über dieſe Verhältniſſe macht, wenn man glaubt, Schweden und Norwegen ſeien Eins, und es erregt, nachdem die Norwegiſche Konſtitution bereits in mehreren deutſchen Schriften aufgenommen iſt, billiger Weiſe Erſtaunen, daß man noch nicht die wahre Sachlage kennt oder kennen will, ja daß ſogar beſſere politiſche Schriftſteller Norwegen keinen Namen in der Reihe der europäiſchen Staaten einräumen wollen, ſondern nur Schwedens Erwähnung thun, und die politiſche und ökonomiſche Kraft Norwegens dieſem unterordnen."

Nachdem der obengenannte Schriftſteller einen kurzen Auszug aus der norwegiſchen Konſtitution geliefert hat, fährt er fort: „Dieſes ſind die Hauptzüge derjenigen Verfaſſung, welcher ſich Norwegen ſeit 1814 erfreut und deren heilbringende Wirkungen in allen Zweigen der Verwaltung

Digitized by Google

unverkennbar ſind. Man wird daraus erſehen, daß in der norwegiſchen Verfaſſung das demokratiſche Prinzip ſo viel als möglich vorherrſchend iſt, ohne die königliche Macht zu verletzen, daß für Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, der perſönlichen und der Preß-Freiheit hinlänglich geſorgt iſt; daß das Beſteuerungsrecht dem Volke zukommt, und daß dieſes den wichtigſten Antheil an der Geſetzgebung hat, indem dem Könige nur ein ſuspenſives Veto zugeſtanden iſt, daß eine vollkommene Gleichheit der Rechte herrſcht, und daß die Wahlfähigkeit allein von allgemeinen, von Allen zu erwerbenden Eigenſchaften abhängt; daß die Finanzen und das Geldweſen unter der alleinigen Aufſicht des Volks ſtehen, und nur zum Nutzen des Staats verwendet werden können; daß die Kriegsmacht nur zur Vertheidigung des Staats angewandt werden darf, und daß die Verbindung mit Schweden auf völlige Gleichheit der Rechte baſirt iſt, demnach keine Einmiſchung des einen Reichs in die innern Verhältniſſe des andern zuläſſig iſt, vielmehr ein jedes für ſich unabhängig beſteht und handelt.“ —

„Norwegen bietet die Erſcheinung eines Königreichs ohne Adel dar. — Bei der Trennung von Dänemark lebten einige adelige Familien in Norwegen, von welchen indeß nur wenige privilegirtes Eigenthum beſaßen. Eine Grafſchaft, eine Baronie und wenige Stammhäuſer und Fideikommiſſe ſind die einzigen privilegirten adligen Beſitzungen in Norwegen; die Vorrechte der übrigen beſtehen nur in dem Wappen. Die Rechte des gegenwärtigen Adels wurden durch ein Geſetz vom 1. Auguſt 1821 beſtimmt.

Digitized by Google

Dieſes hob diejenigen Vorrechte, die mit der Konſtitution im Widerſpruch ſtanden, z. B. das Jus vocandi, auf, und zwar die Steuerfreiheit mit dem Abſterben der gegenwärtigen Lehnsbeſitzer, die übrigen perſönlichen Vorrechte mit dem Abſterben der, bei der Publikation des Geſetzes gebornen adeligen Perſonen. Daſſelbe Geſetz beſtimmte ferner, daß diejenigen, welche ihre adligen Vorrechte behalten wollten, die Reklamation und Legitimation ihrer adligen Geburt bei dem Storthing von 1824 einreichen ſollten, widrigen Falls ſie für ſich und ihre Kinder ihrer Vorrechte verluſtig gingen. Dieſem zufolge wurden bei dem Storthing von 1824 die adligen Vorrechte von 15 adligen Geſchlechtern reklamirt und von demſelben anerkannt. Da dieſe Vorrechte nur noch in dem Namen und Wappen beſtehen, ſo kann man den Adel ſchon jetzt als aufgehoben betrachten, und jedenfalls iſt die Zeit nicht fern, wo ſelbſt dieſe Spuren von einem Adel in Norwegen ganz und gar verſchwunden ſein werden."

Ein Engländer (Sam. Laing, Esq.) ſagt in ſeinem Journal of a residence in Norway, during the years 1834, 35 and 1836 über die norwegiſche Verfaſſung zum Schluſſe folgendes: „Die neue Konſtitution war nur der weitere Bau eines Gebäudes, deſſen Fundament acht Jahrhunderte früher von den Vorfahren der jetzigen Generation gelegt worden war. Esto perpetua! dieß muß das innigſte Gebet eines Jeden ſein (— und wir ſchließen uns demſelben aus vollem Herzen an —), welcher dieſes zufriedene und liebenswürdige Volk ſieht, welches ſich der Seg-

Digitized by Google

nungen einer wahrhaften Freiheit erfreut, unter Geſetzen, Inſtitutionen und einer Konſtitution, die die freieſte von allen, deren ſich irgend ein (modern nation) Volk der Jetztzeit rühmen kann."

Mit dieſem Ausruf „Esto perpetua!" übergeben wir das norwegiſche Grundgeſetz dem deutſchen Publikum. Möge dieſe Verfaſſung, der von jedem Felſen Norwegens Jubellieder ertönen, auch in unſern deutſchen Herzen Anklang finden, zumal da ſie durchweg auf germaniſchen Elementen gegründet iſt!

Im März 1843.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Des Königreichs Norwegen Grundgeſetz,

gegeben in der Reichsverſammlung zu Eidsvold den 17. Mai 1814, und mit Berückſichtigung der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden näher beſtimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing den 4. November deſſelben Jahres.

A.

Von der Regierungsform und der Religion.

§. 1.

Das Königreich Norwegen iſt ein freies, ſelbſtändiges, untheilbares und unzertrennliches Reich, mit Schweden unter einem gemeinſa- men Könige vereinigt. Seine Regierungsform iſt beſchränkt- und erblich-monarchiſch.

Digitized by Google

§. 2.

Die evangeliſch lutheriſche Religion ſoll auch in Zukunft die herrſchende ſein. Die Einwohner, welche ſich zu ihr bekennen, ſind verpflichtet in derſelben ihre Kinder zu erziehn.

Jeſuiten und andere Mönchsorden werden im Königreiche nicht geduldet.

Die Juden ſind gleichfalls, wie ehedem, vom Königreiche ausgeſchloſſen. *)

B.

Von der ausübenden Macht, dem Könige und der königlichen Familie.

§. 3.

Die ausübende Macht kommt dem Könige zu.

---

*) Der gelehrte Amtmann G. P. Blom (ſiehe die Vorrede) ſagt darüber Folgendes:

„Die Ausſchließung der Juden iſt als ein illiberaler Zug der norwegiſchen Verfaſſung getadelt worden, und man hat dieſe Maßregel ſogar als unpolitiſch anſehn wollen. Indeſſen darf man bei der Beurtheilung dieſer Frage nicht unbeachtet laſſen, daß die Juden niemals in Norwegen geduldet worden ſind, daher ihnen durch dieſe Beſtimmung kein Unrecht zugefügt worden, ſondern nur das Beſtehende erhalten iſt. Der politiſche Werth der Juden iſt wenigſtens in dem Grade zweifelhaft, daß es nicht der Klugheit gemäß ſein würde, ein Verhältniß zu verändern, wobei Norwegen bis dahin ſich wohl befunden hat.“

So weit der geachtete Schriftſteller. Zur Ehre Norwegens und zur Verherrlichung ſeiner trefflichen Verfaſſung wollen wir hoffen, daß die künftigen Storthinge die Abänderung dieſes Paragraphen wieder aufnehmen werden, und daß endlich auch den Juden dieſes freie Land geöffnet werden wird. Hat ſich ja doch auf dem letzten Storthinge die Stimme für die Juden gegen früher ſehr verſtärkt vernehmen laſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Der König ſoll ſich zur evangeliſch lutheriſchen Religion bekennen, darin beharren, ſie ausüben und beſchützen.

§. 5.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich. Er darf weder getadelt noch angeklagt werden. Sein Rath iſt verantwortlich.

§. 6.

Die Thronfolge iſt in gerader Linie fortgehend und agnatiſch, wie dieß in dem Thronfolge-Geſetz vom 26. September 1810 durch die Stände des Königreichs Schweden feſtgeſetzt und vom Könige angenommen worden.

Zur Krone berechtigt wird auch das Kind gezählt, welches noch nicht geboren, das aber noch geboren werden könnte; es tritt in die Stelle, welche ihm in der Erbfolgelinie nach dem Tode des Vaters zukommt, unmittelbar nach ſeiner Geburt.

Wenn ein Erbprinz der vereinigten Kronen von Norwegen und Schweden geboren wird, ſoll ſein Name und Geburtstag dem nächſten Storthing angezeigt und in den Protokollen dieſer Verſammlung verzeichnet werden.

§. 7.

Wenn kein erbberechtigter Prinz vorhanden iſt, kann der König ſeinen Nachfolger dem Storthinge Norwegens vorſchlagen zur ſelben Zeit da er ihn den Ständen Schwedens vorſchlägt. Sobald der König ſeinen Vorſchlag gemacht, ſollen die Repräſentanten der beiden Völker aus ihrer Mitte einen Ausſchuß wählen, welcher das Recht hat in Bezug auf den königlichen Vorſchlag zu

Digitized by Google

entſcheiden, da dieſer nicht durch die Stimmenmehrheit der Repräſentanten eines beider Länder genehmigt werden kann.

Die Anzahl der Mitglieder dieſes Ausſchuſſes, welcher aus einer gleichen Anzahl jeden Königreichs beſtehen ſoll, und die Ordnung, die bei der zu faſſenden Entſcheidung beobachtet werden ſoll, wird durch ein Geſetz beſtimmt, welches der König zu gleicher Zeit dem norwegiſchen Storthing und den Ständen Schwedens vorlegt. Ein Mitglied des Ausſchuſſes, deſſen Name durch das Loos entſchieden wird, muß austreten.

§. 8.

Das Alter der Mündigkeit des Königs ſoll durch ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen des norwegiſchen Storthings und der ſchwediſchen Stände geſetzlich feſtgeſtellt werden, oder wenn ſie ſich über dieſen Punkt nicht einigen können, ſo ſoll es durch einen Ausſchuß der Repräſentanten beider Königreiche (nach §. 7.) entſchieden werden.

Sobald der König das durchs Geſetz beſtimmte Alter erreicht hat, erklärt er ſich öffentlich für mündig.

§. 9.

Sobald der König als mündig die Zügel der Regierung übernimmt, leiſtet er vor dem Storthinge folgenden Eid: „Ich gelobe und ſchwöre das Königreich Norwegen nach ſeiner Konſtitution und nach ſeinen Geſetzen regieren zu wollen, ſo wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.“

Wenn der Storthing zur Zeit nicht verſammelt iſt, wird der Eid ſchriftlich im Staatsrath niedergelegt, und der König wiederholt ihn feierlich bei der Eröffnung des nächſten Storthing, oder er legt ihn ſchriftlich durch den nieder, den er zu dieſem Zwecke vorgeſchlagen hat.

Digitized by Google

§. 10.

Die Krönung und Salbung des Königs wird, nachdem er die Mündigkeit erreicht, in der Kathedralkirche zu Trondhjem ſtatt finden zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er ſelbſt beſtimmen wird.

§. 11.

Der König wird einige Zeit jeden Jahrs in Norwegen reſidiren, wenn nicht wichtige Hinderniſſe im Wege ſtehen.

§. 12.

Der König wählt ſich ſelbſt einen Rath von norwegiſchen Bürgern, die nicht weniger als 30 Jahr alt ſein dürfen. Dieſer Rath beſteht aus einem Staatsminiſter und wenigſtens 7 Staatsräthen.

Der König kann auch einen Vicekönig oder Statthalter ernennen. *)

Der König vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Staatsraths wie ers für angemeſſen erachtet. Der König, oder in ſeiner Abweſenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Uebereinſtimmung mit den Staatsräthen) kann in außerordentlichen Fällen, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Raths auch andere norwegiſche Bürger zu ſeinem Rathe berufen; jedoch dürfen dieſe Bürger nicht Mitglieder des Storthing ſein.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen zu gleicher Zeit nicht im Staatsrath ſitzen.

§. 13.

Während der Abweſenheit des Königs überliefert er die innre Regierung des Königreichs, in den Fällen, die er ſelbſt bezeichnet,

---

*) Siehe §. 14.

Digitized by Google

dem Vicekönig oder Statthalter und wenigſtens 5 Mitgliedern des Staatsraths.

Dieſe ſollen im Namen des Königs und an ſeiner Stelle regieren, und unverletzlich das beobachten, was die Conſtitution und die vom Könige gegebenen verſchiedenen Inſtructionen im Einklange mit derſelben anordnen. Sie ſollen dem Könige von den Geſchäften, welche ſie abmachen, Anzeige machen.

Die Angelegenheiten werden durch Stimmen-Mehrheit entſchieden, und im Falle, daß die Stimmen gleich getheilt, hat der Vicekönig, Statthalter, oder in ihrer Abweſenheit das erſte Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen.

§. 14.

Nur der Kronprinz oder ſein älteſter Sohn kann Vicekönig ſein, jedoch muß er das für die Mündigkeit des Königs feſtgeſetzte Alter erreicht haben.

Zum Statthalter kann ſowohl ein Normann als auch ein Schwede ernannt werden.

Der Vicekönig ſoll im Königreiche wohnen und nicht länger als drei Monate im Laufe des Jahres abweſend ſein.

Wenn der König anweſend, hören die Functionen des Vicekönigs auf, daſſelbe gilt für den Statthalter, der dann nur der erſte Staatsrath iſt.

§. 15.

Während der König ſich in Schweden aufhält, ſollen ſich immer der norwegiſche Staatsminiſter und zwei Staatsräthe, welche letztere jährlich wechſeln, bei ihm befinden.

Sie haben dieſelben Verpflichtungen, und dieſelbe konſtitutionsmäßige Verantwortlichkeit als die in Norwegen befindliche (wie ſie im §. 13. erwähnt ſind), Regierung, und nur in ihrer Gegenwart darf der König Angelegenheiten Norwegens behandeln.

Digitized by Google

Alle Anſuchen von norwegiſchen Bürgern ſollen an die norwegiſche Regierung eingereicht, und mit ihrer Erklärung durch den Staats-Miniſter dem König vorgelegt werden, ehe darüber entſchieden wird. Im Allgemeinen ſoll keine Angelegenheit Norwegens beendigt werden, bevor ſie dem Urtheil der Regierung in Norwegen unterworfen war; bedeutende Hinderniſſe rechtfertigen eine Ausnahme.

Der norwegiſche Staatsminiſter trägt die Angelegenheiten vor, und er iſt für die Uebereinſtimmung der Ausfertigung mit der genommenen Entſcheidung verantwortlich.

§. 16.

Der König ordnet den öffentlichen Kirchen- und Gottesdienſt an, ebenſo alle Berufungen und Verſammlungen hinſichts der Religions-Angelegenheiten; er wacht darüber, daß die öffentlichen Lehrer derſelben den ihnen vorgeſchriebnen Normen folgen.

§. 17.

Der König kann den Handel, den Zoll, die Gewerbe, die Induſtrie und Polizei betreffende Geſetze geben und aufheben, vorausgeſetzt daß dieſelben weder mit der Konſtitution noch mit den vom Storthing gegebenen Geſetzen (wie ſie in den folgenden §.§. 77 — 79 bezeichnet ſind) im Widerſpruch ſtehn.

Sie haben proviſoriſche Kraft und Gültigkeit bis zum nächſten Storthing.

§. 18.

Der König läßt die Steuern einfordern, die der Storthing auferlegt. Die norwegiſche Staatskaſſe ſoll in Norwegen verbleiben, und ihre Einkünfte werden nur zum Beſten Norwegens verwendet.

Digitized by Google

§. 19.

Der König wacht darüber, daß das Eigenthum und die Regalien des Staats nach den vom Storthinge beſtimmten Regeln, und wie ſolches dem Gemeinwohl am entſprechendſten iſt, verwaltet und verwendet werde.

§. 20.

Der König hat das Recht im Staatsrath Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil in letzter Inſtanz geſprochen, und nachdem er die Anſicht der Richter darüber eingeholt; doch ſteht es dem Verbrecher frei, die Begnadigung anzunehmen oder die Vollziehung des Urtheils zu verlangen.

In Sachen, die durch den Odelsthing *) vor das Reichsgericht gezogen werden, findet keine andre Begnadigung als von der Lebensſtrafe ſtatt.

§. 21.

Der König wählt und ernennt, nachdem er die Meinung des Staatsraths eingeholt hat, alle Civil=, Geiſtliche und Militair=Beamten. Dieſe ſchwören Treue und Gehorſam der Konſtitution und dem Könige.

Die Königl. Prinzen dürfen kein Civil=Amt bekleiden; jedoch kann der Kronprinz oder ſein älteſter Sohn zum Vicekönig ernannt werden.

§. 22.

Der Statthalter, der Staatsminiſter und die übrigen Glieder des Staatsraths, ſo wie die in ihren Büreaus angeſtellten Beamten, Geſandte und Konſuln, die höchſten Beamten für Civil und Geiſtlichkeit, der Amtmann und Biſchof, die Chefs der Regimenter und andrer militairiſchen Korps, Feſtungskommandan=

---

*) ſiehe §. 49. 74.

Digitized by Google

ten und Oberbefehlshaber von Kriegsſchiffen, können vom Könige ohne vorangegangenen Urtheilsſpruch verabſchiedet werden, nachdem er darüber zuvor mit dem Staatsrathe Rückſprache genommen. Es kommt dem nächſten Reichstag zu entſcheiden zu, ob den auf dieſe Weiſe Verabſchiedeten Penſionen bewilligt werden. In der Zwiſchenzeit genießen ſie zwei Drittheile ihrer Gehalte.

Die andern Beamten können durch den König nur von ihrem Amte ſuspendirt werden, ſollen aber unmittelbar darauf vor den Richterſtuhl citirt werden; ihrer Stelle dürfen ſie aber nur beraubt werden, nachdem gegen ſie ein Urtheil geſprochen worden, welchem zuwider ſie mit keinem andern Amt bekleidet werden dürfen.

§. 23.

Der König kann nach Gutdünken Ritterorden verleihen als Belohnung erwieſener Dienſte, was öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, aber keinen andern Rang oder Titel, als der jedem Amte zukommende. Ein Ritterorden kann Niemanden, wers auch ſei, von den Verpflichtungen und Obliegenheiten als Bürger entbinden, noch ein beſondres Recht auf Beförderung in Staatsämtern geben. Die Beamten, welche in Gnaden vom Könige verabſchiedet werden, behalten Titel und Rang ihres Amtes bei. Keine perſönlichen oder gemiſchten erblichen Vorrechte dürfen in Zukunft verliehen werden.

§. 24.

Der König wählt und verabſchiedet nach Belieben ſeinen Hof und ſeine Hofbedienten.

§. 25.

Der König hat den Befehl über die Armee und die Flotte. Sie dürfen jedoch ohne die Genehmigung des Storthings weder

Digitized by Google

vermindert noch vergrößert werden. Sie dürfen keiner fremden Macht zu Dienſten geſtellt werden, und Truppen fremder Mächte dürfen nicht ins Land geführt werden, es ſeien denn Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, ohne Gutheißung von Seiten des Storthings.

In Friedenszeiten dürfen nur norwegiſche Truppen in Norwegen ſtationirt ſein, aber auch keine norwegiſche Truppen in Schweden, die königl. Garde ausgenommen, die aus Freiwilligen beſteht. Zu Waffenübungen jedoch, die höchſtens ſechs Wochen jährlich dauern dürfen, kann der König die zunächſt der Gränze liegenden Truppen beider Reiche, innerhalb der Gränzen irgend eines der Reiche zuſammenrufen, jedoch dürfen in Friedenszeiten in keinem Fall mehr als dreitauſend Mann, von allen Waffenarten zuſammengenommen, von der Kriegsmacht des einen Reiches innerhalb der Grenzen des andern zuſammengezogen werden.

Weder die Landmacht, noch die Küſten-Flotille Norwegens dürfen ohne Einwilligung des Storthings zu einem Angriffskriege verwendet werden.

Die norwegiſche Flotte ſoll ihre Werfte und in Friedenszeiten ihre Station in norwegiſchen Häfen haben.

Die Kriegsſchiffe des einen Reichs dürfen mit Seeleuten des andern nicht beſetzt werden, außer in dem Fall, daß ſie ſich freiwillig anwerben laſſen.

Die Landwehr und die übrigen norwegiſchen Truppen, welche nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außerhalb der Grenzen Norwegens gebraucht werden.

§. 26.

Der König hat das Recht Truppen zuſammenzuziehn, Krieg zu erklären oder Frieden zu ſchließen, Bündniſſe einzugehen oder zu brechen, Geſandte abzuſenden und zu empfangen.

Digitized by Google

Wenn der König einen Krieg beginnen will, ſoll er der norwegiſchen Regierung ſeine Abſichten mittheilen und deren Meinung, gleichwie einen detaillirten Bericht über den Stand des Königreichs hinſichts ſeiner Finanzen, ſeiner Vertheidigungsmittel u. ſ. w. verlangen. Darauf beruft der König den Staatsminiſter und die Staatsräthe Norwegens und ebenſo die Schwedens, zu einem außerordentlichen Staatsrath, und unterrichtet ſie von den Gründen und den Umſtänden, welche im vorliegenden Falle zu Rathe gezogen werden ſollen, indem er den Bericht der Regierung Norwegens über die Lage des Königreichs und einen vergleichenden Bericht über Schweden hinzufügt. Der König hört über dieſe Gegenſtände ihre Anſicht, welche Jeder für ſich abgeben und im Protokoll verzeichnen muß, unter der Verantwortlichkeit, zu welcher die Konſtitution verpflichtet, und darauf endlich hat der König das Recht den Beſchluß zu faſſen und auszuführen, welchen er für das Wohl des Staats am geeignetſten findet.

§. 27.

Alle Staatsräthe müſſen, wenn ſie nicht etwa eine rechtmäßige Abhaltung haben, im Staatsrath gegenwärtig ſein, und kein Beſchluß darf darin gefaßt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder verſammelt iſt.

In norwegiſchen Angelegenheiten, welche (nach §. 15.) in Schweden entſchieden werden, darf kein Beſchluß gefaßt werden, als in Gegenwart des norwegiſchen Staats-Miniſters und eines oder beider Staatsräthe.

§. 28.

Vorſchläge die Einſetzung von Beamten und andre Gegenſtände von Wichtigkeit betreffend (mit Ausnahme diplomatiſcher und

Digitized by Google

Militair = Kommando = Angelegenheiten) *) ſollen im Staatsrath von dem Mitgliede bearbeitet werden, zu deſſen Fach ſie gehören, welches ſie dann auch dem Beſchluß des Staatsraths gemäß expediren muß.

§. 29.

Wenn ein Staatsrath geſetzlich verhindert iſt zu erſcheinen und die zu ſeinem Fache gehörenden Sachen zu bearbeiten, ſo ſollen dieſe von einem andern Staatsrathe übernommen werden, welcher durch den König dazu ermächtigt werden ſoll, im Fall derſelbe anweſend, widrigenfalls durch den im Staatsrath Vorſitzenden in Uebereinſtimmung mit den andern Staatsräthen.

Wenn die Zahl derer, welche durch irgend welche rechtliche Gründe verhindert werden ſich zum Staatsrath einzuſtellen, ſo groß iſt, daß nur die Hälfte der beſtimmungsmäßigen Mitglieder gegenwärtig, ſo ſollen andre Beamte beſtellt werden und im Staatsrath ſitzen; in dieſem Falle muß der König ſofort davon unterrichtet werden und er entſcheidet ob dieſe in ihrer Funktion bleiben ſollen.

§. 30.

Alle Gegenſtände, welche im Staatsrath verhandelt werden, ſollen in's Protokoll aufgenommen werden. Jeder, der im Staatsrath Sitz hat, iſt verpflichtet mit Freimüthigkeit ſeine Anſicht auszuſprechen, und der König iſt gebunden ihn zu hören. Dieſem bleibt jedoch das Recht nach ſeinem eignen Urtheil einen Beſchluß zu faſſen.

---

*) Militair-Kommando bezeichnet hier die Beamten des Militairs, welche der König verabſchieden kann, zufolge §. 22.

Digitized by Google

Findet ein Mitglied des Staatsraths, daß ein Beſchluß des Königs der Regierungsform und den Geſetzen des Königreichs zuwiderläuft, oder augenſcheinlich dem Staate nachtheilig iſt, ſo iſts ſeine Schuldigkeit kräftige Vorſtellungen gegen dieſen Beſchluß zu machen, und ſeinen Proteſt zu Protokoll nehmen zu laſſen. Derjenige, welcher nicht proteſtirt, wird angeſehen, als habe er die Anſicht des Königs getheilt, und wird dafür verantwortlich (wie dieß weiter unten näher beſtimmt werden wird) und kann dieſerhalb durch den Odelsthing*) beim Reichsgericht**) angeklagt werden.

§. 31.

Alle vom Könige unmittelbar ausgehenden Ordonanzen (mit Ausnahme der Militair-Kommando-Angelegenheiten) ſollen vom norwegiſchen Staatsminiſter gegengezeichnet werden.

§. 32.

Die Beſchlüſſe, welche in Anweſenheit des Königs von der norwegiſchen Regierung gefaßt werden, werden im Namen des Königs ausgefertigt, und gezeichnet vom Vicekönig, oder vom Statthalter und dem Staatsrath, und gegengezeichnet von demjenigen, der die Sache vorgetragen hat; dieſer iſt dafür verantwortlich, daß die Ausfertigung gleichlautend mit dem in den Protokollen vermerkten Beſchluſſe ſei.

§. 33.

Alle Vorſtellungen und Ausfertigungen, norwegiſche Angelegenheiten betreffend, ſollen in norwegiſcher Sprache abgefaßt ſein.

---

*) ſ. §. 49. 74.

**) ſ. §. 86.

Digitized by Google

§. 34.

Der nächſte Thronerbe führt, wenn er des regierenden Königs Sohn iſt, den Titel Kronprinz. Die anderen, welche erbberechtigt zur Krone ſind, werden Prinzen und die Töchter des Königs Prinzeſſinnen genannt.

§. 35.

Sobald der Thronerbe ſein achtzehntes Jahr erreicht, kann er im Staatsrathe ſeinen Sitz einnehmen, jedoch ohne Stimme und Verantwortlichkeit.

§. 36.

Kein Prinz von Geblüt darf ſich ohne Erlaubniß des Königs verheirathen. Handelt er gegen dies Geſetz, ſo verliert er ſeine Anrechte auf die Krone Norwegens.

§. 37.

Prinzen und Prinzeſſinnen der königlichen Familie haben von ihren Handlungen nur dem Könige Rechenſchaft zu geben, oder demjenigen, welchen er zu ihrem Richter beſtellt.

§. 38.

Sowohl der norwegiſche Staatsminiſter als auch die beiden Staatsräthe, welche um den König ſind, haben Sitz und berathende Stimme im ſchwediſchen Staatsrath, ſobald darin Gegenſtände beide Königreiche betreffend, verhandelt werden.

In ſolchen Fällen ſoll die Anſicht der norwegiſchen Regierung eingeholt werden, es ſei denn die Entſcheidung ſo dringend, daß keine Zeit dazu wäre.

Digitized by Google

§. 39.

Stirbt der König während der Minderjährigkeit des Thronerben, ſo ſoll der norwegiſche und ſchwediſche Staatsrath ſofort zuſammentreten um gemeinſam norwegiſchen Storthing und ſchwediſchen Reichstag zu berufen.

§. 40.

Bis die Repräſentanten der beiden Königreiche verſammelt ſind und die Regentſchaft während der Minderjährigkeit des Königs feſtgeſetzt haben, führt ein Staatsrath von gleich vielen norwegiſchen und ſchwediſchen Mitgliedern die Regierung, ſie ſind verpflichtet ihre reſpectiven Konſtitutionen aufrecht zu erhalten.

Der norwegiſche und ſchwediſche Staatsminiſter, welche in dieſem Staatsrath Sitz haben, ziehn das Loos, um zu entſcheiden, welcher von beiden darin den Vorſitz haben ſoll.

§. 41.

Die in den vorhergehenden §. §. 39 und 40 beſtimmten Verhaltungsregeln ſollen ebenfalls ſtattfinden, ſo oft, der Regierungsform Schwedens gemäß, der ſchwediſche Staatsrath die Zügel der Regierung, in der Eigenſchaft eines Staatsraths übernimmt.

§. 42.

In Betreff der nähern Beſtimmungen, welche für die in den §. §. 39, 40 und 41 angeführten Fälle nothwendig ſind, wird der König dem nächſten Storthing Norwegens und dem Reichstage Schwedens ein Geſetz vorlegen, welches auf dem Grundſatz vollkommener Gleichheit beider Reiche beruhen ſoll.

Digitized by Google

§. 43.

Die Wahl der Vormünder, welche während der Minderjährigkeit des Königs regieren ſollen, ſoll nach denſelben Grundſätzen und Formen ſtattfinden, wie ſie oben im §. 7 für die Wahl des Thronfolgers vorgeſchrieben ſind.

§. 44.

Die, welche in den unter §. §. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorſtehn, ſollen, wenn ſie Norweger, vor dem norwegiſchen Storthing folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und ſchwöre der Regierung vorſtehn zu wollen in Uebereinſtimmung mit der Konſtitution und den Geſetzen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.“ Die Schweden leiſten den Eid vor dem ſchwediſchen Reichstag. Iſt der Storthing und Reichstag gerade nicht verſammelt, ſo wird der Eid ſchriftlich im Staatsrath niedergelegt, und wiederholt, ſobald der nächſte Storthing oder Reichstag verſammelt iſt.

§. 45.

Sobald ihre Regierung aufhört, ſollen ſie von derſelben dem Könige und dem Storthing Rechenſchaft ablegen.

§. 46.

Unterlaſſen die Betreffenden, in Uebereinſtimmung mit §. 39 und 41, ſofort den Storthing einzuberufen, ſo liegt es dem höchſten Gerichtshof (Höieſteret.) *) als eine unbedingte Verpflichtung ob, ſobald 4 Wochen abgelaufen, dieſe Einberufung ergehn zu laſſen.

*) ſ. §. 88. sequ.

Digitized by Google

§. 47.

Die Sorge für die Erziehung des unmündigen Königs, wird, wenn ſein Vater darüber keine ſchriftliche Beſtimmung hinterlaſſen hat, nach der in §. 7 und 43 angegebnen Weiſe feſtgeſetzt. Es ſoll eine unabweichbare Regel ſein, daß der minderjährige König einen hinlänglichen Unterricht in der norwegiſchen Sprache erhalte.

§. 48.

Iſt der männliche Königsſtamm ausgeſtorben, und kein Thronfolger erwählt, ſo ſoll nach der im §. 7 vorgeſchriebnen Art ein neues Königshaus gewählt werden. Inzwiſchen ſoll nach §. 43*) mit der ausübenden Macht verfahren werden.

C.

Vom Bürgerrecht und der geſetzgebenden Macht.

§. 49.

Das Volk übt durch den Storthing die geſetzgebende Macht aus; dieſer zerfällt in zwei Abtheilungen, ein Lagthing und ein Odelsthing.

---

*) Soll wohl §. 40 ſein, der norwegiſche Text ſagt aber §. 43.

Digitized by Google

§. 50.

Stimmberechtigt ſind nur diejenigen norwegiſchen Bürger, welche das 25ſte Jahr zurückgelegt, fünf Jahre im Lande anſäſſig geweſen, ſich daſelbſt aufhalten und die

a) Beamte ſind oder geweſen ſind,

b) im Lande ein immatriculirtes *) Gut beſitzen oder für länger denn fünf Jahre gepachtet haben.

c) Bürger einer Handelsſtadt **) ſind, oder in einer Handelsſtadt oder einem Ladungsplatz ein Haus oder Grundſtück beſitzen, deſſen Werth zum mindeſten 300 Reichsbankthaler Silber beträgt.

§. 51.

Ein Verzeichniß aller ſtimmfähigen Einwohner ſoll aufgenommen werden in jeder Stadt durch den Magiſtrat und in jedem Kirchſpiel von dem Vogt und Pfarrer. Die Veränderungen, die darin mit der Zeit vorgehn müſſen, ſollen unverzüglich darin angeführt werden. Jedermann ſoll, bevor er in dieſes Verzeichniß aufgenommen wird, öffentlich vor Gericht der Konſtitution Treue ſchwören.

§. 52.

Das Stimmrecht wird ſuspendirt:

a. durch gerichtliche Anklage wegen Verbrechen,

b. durch Unmündigkeits-Erklärung,

*) ſteuerpflichtiges.

**) Kiöbſtad — Ladeſted — 300 Rbdlr. S. V. (däniſches Geld) = 150 Speciesthaler (norwegiſch) = ca. 225 Thlr. preußiſch

c. durch Ceſſion *) oder Falliſſement, bis die Kreditoren volle Bezahlung erhalten haben, wenn das Falliſſement nicht durch Feuersbrunſt oder andres unzurechenbares und erwieſenes Unglück verurſacht wurde.

§. 53.

Das Stimmrecht geht verloren:

a) durch Verurtheilung zum Zuchthaus, Sklaverei, oder entehrenden Strafen,

b) durch Eintreten in den Dienſt einer fremden Macht ohne die Genehmigung der Regierung,

c) durch Erwerben des Bürgerrechts im Auslande,

d) durch Ueberführung, Stimmen gekauft, ſeine eigne Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlverſammlung geſtimmt zu haben.

§. 54.

Die Wahl- und Diſtricts-Verſammlungen ſollen jedes dritte Jahr gehalten und vor Ausgang des Monats Dezember beendigt werden.

§. 55.

Die Wahlverſammlungen werden gehalten auf dem Lande in des Kirchſpiels Hauptkirche, in den Städten in der Kirche, dem Rathhauſe oder in einem andern paſſenden Lokal. Sie werden geleitet auf dem Lande von dem Pfarrer und ſeinen Aſſiſtenten, in den Städten vom Magiſtrat und den Vorſtehern. **)

Das Abgeben der Stimme geſchieht in der Ordnung, welche das Verzeichniß ausweiſt. Streitigkeiten wegen des Stimmrechts

---

*) Opbud.

**) Formänd.

werden von den Leitern der Verſammlung entſchieden, gegen deren Ausſpruch man beim Storthing appelliren kann.

§. 56.

Bevor die Wahl beginnt, ſoll die Konſtitution laut vorgeleſen werden, in den Städten von der erſten Magiſtratsperſon, auf dem Lande vom Pfarrer.

§. 57.

In den Städten werden Wahlmänner, für je 50 ſtimmberechtigte Einwohner einer, gewählt. Dieſe Wahlmänner verſammeln ſich binnen acht Tagen in einem von der Obrigkeit beſtimmten Raume und ernennen entweder aus ihrer eignen Mitte, oder aus den übrigen Stimmberechtigten ihres Wahlbezirks ein Viertel ihrer eignen Anzahl, welche zum Storthing gehn und darin Sitz und Stimme haben. Es geſchieht dieß in der Art, daß 3 bis 6 Wahlmänner einen Repräſentanten wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchſte Zahl, die von einer Stadt geſchickt werden darf. Hat eine Stadt weniger als 150 ſtimmberechtigte Einwohner, ſo ſchickt ſie ihre Wahlmänner zur nächſten Stadt um gemeinſchaftlich mit deren Wahlmännern zu wählen, und beide Städte werden in dieſem Falle für einen Bezirk angeſehen.

§. 58.

Auf dem Lande werden in jedem Kirchſpiel von den ſtimmberechtigten Einſaſſen Wahlmänner im Verhältniß zu ihrer Anzahl gewählt; und zwar bis zu 100 Stimmberechtigte wählen einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei u. ſ. w. in demſelben

Digitized by Google

Verhältniß. Dieſe Wahlmänner verſammeln ſich darauf innerhalb eines Monats an einem vom Amtmann zu beſtimmenden Ort und ernennen entweder aus ihrer Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten im Amte *) ein Zehntheil ihrer eigenen Anzahl, welche zum Storthinge gehn und darin Sitz und Stimme haben. Dieß geſchieht in der Art, daß 5 bis 14 Wahlmänner einen Repräſentanten wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die höchſte Anzahl iſt.

§. 59.

Die im §. 57. und 58. feſtgeſetzten Beſtimmungen gelten bis zum nächſten Storthing. Findet ſich dann, daß die Repräſentanten der Städte mehr oder weniger als ein drittel derer des ganzen Reichs betragen, ſo ſoll der Storthing für die Zukunft dieſe Beſtimmungen dahin abändern, daß ſich die Repräſentanten der Städte zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und darf die Geſammtzahl der Repräſentanten nicht unter 75 und nicht über 100 betragen.

§. 60.

Die im Reiche anweſenden Stimmberechtigten, welche wegen Krankheit, Militairdienſt oder andrer geſetzlichen Abhaltungen nicht kommen können, dürfen ſchriftlich ihre Stimme dem zuſchicken, welcher die Wahlverſammlung leitet, bevor dieſe beendigt iſt.

§. 61.

Niemand darf zum Repräſentanten gewählt werden, der nicht zum mindeſten 30 Jahr alt, und ſich ſeit 10 Jahren im Reiche aufhält.

---

*) Norwegen iſt rückſichtlich der Civil-Adminiſtration in 17 Aemter getheilt.

Digitized by Google

§. 62.

Die Mitglieder des Staatsraths, die bei den Bureaus deſſelben angeſtellten Beamten, die Beamten und Penſionäre des Hofes dürfen nicht zu Repräſentanten gewählt werden.

§. 63.

Jeder der zum Repräſentanten gewählt wird, iſt verpflichtet die Wahl anzunehmen, wenn ihn nicht Hinderniſſe abhalten, welche ſeine Wahlmänner als geſetzliche anerkennen, deren Ausſpruch der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann. Derjenige, welcher zwei aufeinander folgende Male als Repräſentant bei einem ordentlichen Storthing zugegen war, iſt nicht verpflichtet die Wahl zum darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräſentant durch ein geſetzliches Hinderniß abgehalten zum Storthing zu gehn, ſo tritt der, welcher nach ihm die meiſten Stimmen hatte, an ſeine Stelle.

§. 64.

Sobald die Repräſentanten gewählt ſind, werden ſie mit Vollmachten verſehn, unterſchrieben auf dem Lande von der Oberbehörde, in den Städten vom Magiſtrat und von ſämmtlichen Wahlmännern, zum Beweis dafür, daß ſie zufolge der in der Konſtitution vorgeſchriebnen Art ernannt worden. Die Rechtmäßigkeit dieſer Vollmacht wird durch den Storthing geprüft.

§. 65.

Jeder Repräſentant iſt berechtigt aus der Staatskaſſe die Erſtattung der Unkoſten ſeiner Reiſe zum und vom Storthing und ſeines

Digitized by Google

Unterhalts für die Zeit, in welcher er ſich dabei aufhält, zu verlangen.

§. 66.

Die Repräſentanten ſind während ihrer Reiſe zum und vom Storthing, gleichwie während deſſen Dauer befreit von perſönlicher Haft, es ſei denn, daß ſie bei offenbaren Verbrechen ertappt werden, ebenſo können ſie außer in den Storthingsverſammlungen nicht wegen ihrer darin ausgeſprochenen Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden. Jedermann iſt verpflichtet ſich nach der darin angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67.

Die auf die vorſtehende Weiſe gewählten Repräſentanten bilden des Königreichs Norwegen Storthing.

§. 68.

Der Storthing ſoll gewöhnlich am erſten Werkeltage des Februar eines jeden dritten Jahrs in der Hauptſtadt des Reichs eröffnet werden, es ſei denn, daß der König auf Grund außerordentlicher Umſtände, als da ſind feindlicher Einfall, oder anſteckende Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche beſtimmt. Eine ſolche Beſtimmung muß jedoch frühzeitig bekannt gemacht werden.

§. 69.

In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zuſammenzuberufen. Der König läßt alsdann eine Bekanntmachung ergehn, welche in den

Digitized by Google

Kirchen aller Stifte*) verleſen werden ſoll, und zwar mindeſtens ſechs Wochen bevor die Mitglieder des Storthings an dem beſtimmten Ort zuſammenkommen ſollen.

§. 70.

Einen ſolchen außerordentlichen Storthing kann der König nach Belieben aufheben.

§. 71.

Die Mitglieder des Storthings fungiren als ſolche in drei aufeinander folgenden Jahren, ſowohl bei dem ordentlichen als bei dem außerordentlichen Storthing, der inzwiſchen gehalten wird.

§. 72.

Wird ein außerordentlicher Storthing noch zu der Zeit gehalten, da der ordentliche zuſammentreten ſoll, ſo hört des erſtern Wirkſamkeit auf, ſobald der letztere verſammelt iſt.

§. 73.

Keine Verſammlung darf gehalten werden, wenn nicht wenigſtens ⅔ von deren Mitgliedern anweſend ſind.

§. 74.

Sobald der Storthing ſich konſtituirt hat,**) eröffnet der König oder der, den derſelbe dazu bezeichnet hat, die Verhandlungen

---

*) Norwegen iſt in 4 Stifte Agerhuus, Chriſtianſand, Bergen und Trondhjem getheilt. Dazu kommen die Diſtrikte Nordland und Finmarken.

**) Siehe §. 82. a.

Digitized by Google

deſſelben mit einer Rede, worin dieſer demſelben den Zuſtand des Reichs und die Gegenſtände, mit welchen er den Storthing vorzugsweiſe zu beſchäftigen wünſcht, darlegt. Keine Berathung darf in des Königs Gegenwart ſtattfinden.

Der Storthing wählt aus ſeiner Mitte den vierten Theil, welcher den Lathing ausmacht; die übrigen ³/₄ bilden den Odelsthing. Jeder Thing hält ſeine Verſammlungen getrennt und ernennt ſeinen eigenen Präſidenten und Sekretair.

§. 75.

Es liegt dem Storthing ob:

a) Geſetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zölle und andre öffentliche Laſten aufzulegen, die jedoch nur bis zum 1. Juli desjenigen Jahres gelten, in welchem ein neuer Storthing verſammelt wird, es ſei denn daß ſie von dieſem ausdrücklich erneuert werden;

b) Anleihen auf den Kredit des Staats zu machen;

c) über das Geldweſen des Reichs Aufſicht zu führen;

d) die für die Staats-Ausgaben nöthigen Geldſummen zu bewilligen;

e) zu beſtimmen, wie viel jährlich dem Könige und Vicekönige zu ihrem Hofſtaat ausgezahlt werden ſoll, und die Appanage der königl. Familie feſtzuſetzen, die jedoch nicht in (liegenden Gründen) feſtem Eigenthum beſtehn darf;

f) ſich vorlegen zu laſſen das in Norwegen befindliche Regierungsprotokoll, und alle öffentlichen Berichte und Do-

Digitized by Google

kumente (eigentliche Militair-Kommando-Angelegenheiten ausgenommen) ſammt beglaubigten Abſchriften oder Auszügen von den beim Könige durch den norwegiſchen Staatsminiſter und die in Schweden anweſenden zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den ebendaſelbſt vorgelegten öffentlichen Dokumenten;

g) ſich die Bündniſſe und Tractate, welche der König, von Staatswegen, mit fremden Mächten eingegangen iſt, vorlegen zu laſſen, mit Ausnahme der geheimen Artikel, welche jedoch nicht mit den öffentlichen im Widerſpruch ſtehn dürfen;

h) in Staatsſachen von einem Jeden fordern zu können ſich zu ſtellen, mit Ausnahme des Königs und der königl. Familie; doch gilt dieſe Ausnahme nicht für königliche Prinzen, inſofern ſie andre Aemter, als das eines Vicekönigs bekleiden;

i) die mittlerzeitigen Gehalts- und Penſionsliſten zu revidiren und damit die Abänderungen vorzunehmen, welche für nöthig befunden werden;

k) fünf Reviſoren zu ernennen, welche jährlich die Staats-Rechnungen durchſehen und Auszüge aus denſelben durch den Druck bekannt machen ſollen, zu welchem Ende dieſe Rechnungen den Reviſoren in jedem Jahr bis zum 1. Juli zugeſtellt werden ſollen;

l) Fremde zu naturaliſiren.

§. 76.

Jedes Geſetz ſoll auf dem Odelsthing in Vorſchlag gebracht werden, entweder durch eins ſeiner Mitglieder, oder von der Re-

Digitized by Google

gierung durch einen Staatsrath. Wird dieſe Propoſition hier angenommen, ſo wird ſie dem Lagthing zugeſchickt, der ihr entweder beiſtimmt oder ſie verwirft und im letztern Falle mit hinzugefügten Weigerungsgründen zurückſendet. Dieſe werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen und von ihm der Geſetzvorſchlag entweder reponirt, oder abermals mit oder ohne Veränderungen dem Lagthing zugeſchickt. Wenn ein Vorſchlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt worden und abermals vom letztern abſchlägig zurückgeſchickt worden, ſo tritt der ganze Storthing zuſammen und es wird dann mit ⅔ der Stimmen über ihn entſchieden. Zwiſchen einer jeden ſolchen Berathung müſſen zum wenigſten 3 Tage hingehen.

§. 77.

Wird ein vom Odelsthing vorgeſchlagner Beſchluß vom Lagthing, oder im geſammten Storthing angenommen, ſo wird derſelbe durch eine Deputation aus beiden Abtheilungen des Storthings, an den König geſandt, wenn er anweſend, oder andernfalls an den Vicekönig oder die norwegiſche Regierung, mit dem Erſuchen die Sanction des Königs für denſelben zu erlangen.

§. 78.

Genehmigt der König den Beſchluß, ſo verſieht Er denſelben mit ſeiner Unterſchrift, wodurch derſelbe zum Geſetz wird. Genehmigt Er ihn nicht, ſo ſendet Er denſelben mit der Erklärung an den Odelsthing zurück, Er fände es für jetzt nicht dienlich den Beſchluß zu ſanctioniren.

§. 79.

In dieſem Falle darf ein ſolcher Beſchluß nicht wieder von dem derzeit verſammelten Storthing, dem Könige vorgelegt wer-

den, welcher auf dieſelbe Weiſe handeln kann, wenn der nächſte Storthing aufs Neue denſelben Beſchluß vorlegt. Aber wird derſelbe vom dritten ordentlichen Storthing, nachdem er wieder reiflich in Ueberlegung genommen, abermals von beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige vorgelegt mit der Bitte, Seine Majeſtät möge Seine Sanction einem Beſchluſſe nicht verſagen, welchen der Storthing nach der reiflichſten Ueberlegung für nützlich erachte, ſo wird derſelbe zum Geſetz, ſogar dann, wenn des Königs Sanction **nicht** erfolgt, bevor der Storthing ſich auflöſt.

§. 80.

Der Storthing bleibt verſammelt, ſo lange er es für nöthig hält, doch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniß. Wenn er, nachdem er ſeine Geſchäfte beendet, oder nachdem er die beſtimmte Zeit hindurch verſammelt geweſen, vom Könige aufgelöſt wird, ſo theilt Dieſer zugleich ſeine Reſolution auf die nicht ſchon früher abgemachten Beſchlüſſe mit, entweder durch Beſtätigung, oder durch Ablehnung. Alle die, welche Er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von Ihm verworfene angeſehn.

§. 81.

Alle Geſetze werden in norwegiſcher Sprache ausgefertigt und (die in §. 79 ausgenommenen) in des Königs Namen, mit Norwegens Reichsſiegel und zwar in folgenden Ausdrücken:

> „Wir N. N. thun zu wiſſen: daß Uns der Storthings-Beſchluß vom Dato vorgelegt worden, ſo lautend: (hier folgt der Beſchluß). Daher haben Wir angenommen

und bekräftigt, gleichwie wir annehmen und bekräftigen ſelbiges Geſetz durch Unſre Handunterſchrift und Reichsſiegel."

§. 82.

Des Königs Sanction iſt nicht erforderlich zu den Beſchlüſſen des Storthing, durch welche er

a) ſich als, zufolge der Konſtitution zuſammengetretener, Storthing erklärt;
b) ſeine innere Polizei beſtimmt;
c) die Vollmachten der Repräſentanten annimmt oder verwirft;
d) die Entſcheidung der Wahlſtreitigkeiten annimmt oder verwirft;
e) Fremde naturaliſirt, und endlich
f) zu den Beſchlüſſen, durch welche der Odelsthing, Staatsräthe und Andre zur Verantwortung zieht.

§. 83.

Der Storthing kann das Gutachten des Höchſten Gerichts über juridiſche Gegenſtände einholen.

§. 84.

Der Storthing wird bei offnen Thüren gehalten, und ſeine Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, da das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird.

Digitized by Google

§. 85.

Derjenige, welcher einem Befehl gehorcht, deſſen Zweck auf Zerſtörung der Freiheit und der Sicherheit des Storthings hinauszielt, macht ſich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland ſchuldig.

D.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 86.

Die Mitglieder des Lagthing zugleich mit dem Höchſten Gericht *) bilden das Reichsgericht, welches in erſter und letzter Inſtanz in den Sachen entſcheidet, die vom Odelsthing, entweder gegen Mitglieder des Staatsraths oder des Höchſten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder auch gegen Mitglieder des Storthings, wegen Verbrechen, die ſie als ſolche begangen haben, angebracht werden. Im Reichsgericht hat der Präſident des Lagthings den Vorſitz.

§. 87.

Der Angeklagte darf, ohne irgend eine Urſache dafür anzugeben, bis zu einem Drittel der Mitglieder des Reichsgerichts

---

*) Siehe §. 88.

Digitized by Google

ausſtoßen, doch ſo, daß das Gericht nicht aus weniger denn 15 Perſonen beſteht.

§. 88.

Das Höchſte Gericht urtheilt in allen übrigen Rechtsangelegenheiten, in letzter Inſtanz. Es darf nicht aus wenigeren, denn einem Juſtitiarius und ſechs Aſſeſſoren beſtehn.

§. 89.

In Friedenszeiten iſt das höchſte Gericht in Vereinigung mit zwei hohen Offizieren, die ihm der König zuordnet, die zweite und letzte Inſtanz in allen Kriegsrechtsfällen, die den Verluſt von Leben, Ehre, oder Freiheit für länger denn drei Monate nach ſich ziehn.

§. 90.

Das Urtheil des Höchſten Gerichts darf in keinem Fall der Appellation oder Reviſion unterworfen werden.

§. 91.

Niemand kann als Mitglied des Höchſten Gerichts angeſtellt werden, bevor er 30 J. alt iſt.

Digitized by Google

E.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 92.

Zu Beamten des Staats dürfen nur norwegiſche Bürger ernannt werden, die ſich zur evangeliſch-lutheriſchen Religion bekennen, der Konſtitution und dem Könige Treue geſchworen haben, die Landesſprache ſprechen und

a) entweder im Reiche geboren ſind von Eltern, die Staatszugehörige waren; oder

b) im Auslande von norwegiſchen Eltern geboren ſind, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren; oder

c) welche am 17. Mai 1814 einen feſten Aufenthalt im Reiche hatten, und ſich nicht weigerten den Eid abzulegen, Norwegens Selbſtſtändigkeit zu behaupten; oder

d) ſolche, welche ſich nachher 10 Jahre im Reiche aufgehalten haben, oder

e) ſolche, die vom Storthing naturaliſirt worden ſind.

Doch dürfen Ausländer als Lehrer an der Univerſität und an den gelehrten Schulen, als Aerzte und Konſuln in auswärtigen Städten angeſtellt werden. Niemand darf zu einer Oberobrigkeitsperſon ernannt werden, bevor er 30 Jahr alt, und vor dem 25ſten Jahr Niemand zur Magiſtrats-Perſon, Unterrichter oder Vogt.

§. 93.

Norwegen erkennt keine andre als ſeine eigne Nationalſchuld an.

Digitized by Google

§. 94.

Ein neues und allgemeines Civil- und Kriminal-Geſetzbuch ſoll auszugeben verfügt werden vom nächſten, oder falls dieß unmöglich vom zweiten ordentlichen Storthing.*) Inzwiſchen bleiben die jetzt im Staate geltenden Geſetze in Kraft, ſoweit dieſe nicht gegen dieſes Grundgeſetz oder die proviſoriſchen Anordnungen ſtreiten, die inzwiſchen verfügt werden ſollten. Die jetzigen Abgaben dauern gleichfalls bis zum nächſten Storthing fort.

§. 95.

Keine Dispenſationen, Protektionen, Moratorien oder Erſatz darf bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Geſetz in Kraft geſetzt worden iſt.

§. 96.

Niemand kann anders, als nach den Geſetzen gerichtet, oder anders als nach vorangegangenem Urtheil beſtraft werden. Peinliches Verhör findet nicht Statt.

---

*) Anmerkung. Dieſes ſchwere und weitläuftige Werk iſt bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Eine Kommiſſion arbeitet an einem Civil- und Kriminal-Kodex, und letzterer liegt bereits dem Storthing vor; allein man hat die Sache mit vieler Vorſicht behandelt, und das vorgeſchlagene Strafgeſetz einer öffentlichen Kritik unterwerfen wollen, eine Vorſicht, die gewiß vortheilhaft für die Beſonnenheit des Storthings ſpricht.

Blom II. pag. 17.

Digitized by Google

§. 97.

Keinem Geſetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§. 98.

Mit den Sporteln, welche an die Gerichts-Beamten erlegt werden, darf keine Abgabe an die Staatskaſſe verbunden werden.*)

§. 99.

Niemand darf gefänglich feſtgehalten werden, außer in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und auf die darin vorgeſchriebne Weiſe. Für unbefugten Arreſt oder ungeſetzliches Zurückhalten ſoll der daran Schuldige dem Gefangenen verantwortlich ſein. Die Regierung iſt nicht befugt ſich der Militairmacht gegen Mitglieder des Staates zu bedienen, außer in den durch die Geſetzgebung beſtimmten Formen, wenn etwa irgend eine Verſammlung die öffentliche Ruhe ſtören ſollte, und ſich nicht augenblicklich trennt, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel der Landesgeſetze, zum drittenmal laut von der Civil-Obrigkeit vorgeleſen worden ſind.

---

*) Anmerkung. Das Geſetz vom 17. Dezember 1836 beſtimmt, daß alle durch Anklage und Verurtheilung der Verbrecher entſtehende Koſten, im Fall der Angeklagte entweder nicht zur Erlegung der Koſten verurtheilt wird, oder kein Vermögen beſitzt, von der Staatskaſſe getilgt werden ſollen.
Blom II. pag. 16.

§. 100.

Die Preſſe ſoll frei ſein. Niemand kann für Schriften beſtraft werden, weß Inhalts ſie auch ſein mögen, die er hat drukken oder herausgeben laſſen, es ſei denn, er zeige dadurch ſelbſt vorſätzlichen und offenbaren Ungehorſam gegen die Geſetze, Geringſchätzung gegen die Religion, die Sittlichkeit oder die konſtitutionellen Mächte, Widerſtand gegen deren Befehle, oder, daß er Andre dazu aufreizen wolle, oder es ſei denn, daß er falſche, ehrenrührige Beſchuldigungen gegen irgend Jemand an den Tag lege. Freimüthige Aeußerungen über die Staats-Regierung und andre Gegenſtände, ſind einem Jeden geſtattet.

§. 101.

Neue und beſtändige Einſchränkungen in der Gewerbefreiheit dürfen in Zukunft Niemandem zugeſtanden werden.

§. 102.

Hausſuchungen dürfen nur in Kriminal-Fällen ſtattfinden.

§. 103.

Dem, welcher künftighin faillirt, wird keine Freiſtätte mehr gewährt.

§. 104.

Landbeſitz und andres Eigenthum wird in keinem Fall durch Verbrechen verwirkt.

Digitized by Google

§. 105.

Fordert es das Bedürfniß des Staats, daß Jemand ſein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem Gebrauche opfern muß, ſo ſoll ihm dafür aus der Staatskaſſe voller Erſatz zu Theil werden.

§. 106.

Sowohl die Verkaufsgelder, als auch die Einnahmen aus den der Geiſtlichkeit gewidmeten Ländereien, ſollen nur zum Beſten der Geiſtlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung verwendet werden. Eigenthum milder Stiftungen ſoll nur zu deren Nutzen gebraucht werden.

§. 107.

Das Odels- und Aaſädes-Recht ſoll nicht aufgehoben werden.*) Die nähern Beſtimmungen, wie dieſe Rechte zum größten Nutzen des Staats und Gewinn für die Landgemeinden beibehalten werden ſollen, wird der nächſte oder der darauf folgende Storthing beſtimmen.

---

*) **Odels-Ret** iſt ein Erſtgeburtsrecht, welchem zufolge der älteſte Sohn einer Familie, und wenn er nicht Gebrauch davon machen wollte, die andern Kinder in der Reihenfolge der abſteigenden Linie, das Recht hatten, ehe zehn Jahre verfloſſen, das Eigenthum, welches ihr Vater verkauft haben mochte, zurückzukaufen, indem ſie an den Erſteher deſſelben eine Summe zahlten, welche durch 4 vom Bezirksrichter zu ernennende Eigenthümer nach Schätzung feſtgeſtellt wurde. War der Reklamant des Guts damit nicht zufrieden, ſo wurde der Werth durch 8 andere Sachverſtändige ermittelt. Im Jahre

Digitized by Google

§. 108.

Grafſchaften, Baronieen, Stammhäuſer oder Fideikommiſſe dürfen in Zukunft nicht errichtet werden.

§. 109.

Ein jeder Bürger des Staats iſt als ſolcher im Allgemeinen ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen, für eine gewiſſe Zeit zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Die Anwendung dieſes Grundſatzes und die Einſchränkungen, denen er unterworfen iſt, und wie weit es dem Reiche überhaupt dienlich iſt, daß die Militairpflichtigkeit mit dem 25ſten Lebensjahr aufhöre, wird dem Beſchluß des nächſten ordentlichen Storthings überlaſſen, nachdem alle Aufklärung darüber von einem Komité herbeigeſchafft ſein wird. Inzwiſchen verbleiben die jetzt geltenden Beſtimmungen.

§. 110.

Norwegen behält ſeine eigene Bank, und ſein eigenes Geld- und Münzweſen, welche Einrichtungen durch das Geſetz beſtimmt werden.

1821 wurde die Reklamationszeit auf 5 Jahre heruntergeſetzt, und der Vater des Reklamanten muß mindeſtens 10 Jahre im Beſitz des in Rede ſtehenden Guts geweſen ſein, damit ſein Kind dieſes Recht erlangt habe. Derjenige, welcher ein Gut auf dieſe Weiſe reklamirt und erhalten hat, muß außer dem Ankaufspreis noch den Werth aller Verbeſſerungen bezahlen, und muß mindeſtens drei Jahre darauf wohnen, ehe er es wieder verkaufen darf.

Aaſädes-Ret iſt ebenfalls ein Recht der Erſtgeburt, vermöge deſſen der nächſte Verwandte des Verſtorbenen, befugt iſt, ſeine Ländereien in Beſitz zu nehmen, oder, wenn mehrere Beſitzthümer hinterlaſſen wären, doch das Hauptgut, indem er die andern Erbberechtigten für ihr Theil entſchädigt.

Digitized by Google

§. 111.

Norwegen hat das Recht ſeine eigene Kauffahrteiflagge zu führen. Die Kriegsflagge ſoll eine Unionsflagge ſein.

§. 112.

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieſes Grundgeſetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß, ſo ſoll der desfallſige Vorſchlag bei einem ordentlichen Storthing eingereicht und durch die Preſſe bekannt gemacht werden. Es ſteht aber erſt dem dann folgenden ordentlichen Storthing zu, zu beſtimmen, ob die vorgeſchlagene Abänderung ſtattfinden ſoll oder nicht. Jedoch nimmer darf eine ſolche Abänderung den Prinzipien des Grundgeſetzes widerſprechen, ſondern ſich nur auf Modificationen in den einzelnen Beſtimmungen beſchränken, die nicht den Geiſt dieſer Konſtitution verändern dürfen, und müſſen zwei Drittheile des Storthings über eine ſolche Abänderung einig ſein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

In meinem Verlage ſind früher erſchienen:

Ludwig Walesrode, Gloſſen und Randzeichnungen zu Texten aus unſerer Zeit. 4 öffentliche Vorleſungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Ngr.

— — Humoriſtiſcher Fremdenführer durch Königsberg, mit 4 Anſichten. 15 Ngr.

— — Offenes Sendſchreiben an den Landtags=Deputirten in Oſtpreußen, Verfaſſer des Aufrufs: „An alle wahrhaft Liberalen.“ $2\frac{1}{2}$ Ngr.

Was beſtimmt das Geſetz über die Abſetzbarkeit der Geiſtlichen und Schullehrer? Ein juriſtiſches Gutachten in der Angelegenheit des Oberlehrer Witt. 2te Auflage. 4 Ngr.

Ueber Parthei und Partheinehmen der Königsberger Zeitung. 5 Ngr.

Dr. Rupp, der chriſtliche Staat, eine Vorleſung, gehalten am 15. Octbr. in der königl. deutſchen Geſellſchaft zu Königsberg. 8 Ngr.

Dr. Jordan, Gruß an Herwegh. $2\frac{1}{2}$ Ngr.

Materialien zur Regierungsgeſchichte Friedrich Wilhelm IV. vom 7. Juli 1840 bis zum 18. October 1842. 15 Ngr.

Die Wirkſamkeit der ſtändiſchen Ausſchuß=Verſammlung des Jahres 1842. Preußens Provinzialſtänden gewidmet. 10 Ngr.

Anſichten von Königsberg und der Umgegend in Folio, Quart und Octav. à 15, $7\frac{1}{2}$ und 5 Ngr.

H. L. Voigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google